Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/2 5Ob110/73, 5Ob508/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1973

Norm

ZPO §41 E
ZPO §43 Abs1

Rechtssatz

Verzeichnet der mehrere Beklagte vertretende Rechtsanwalt die Kosten nicht anteilig gesondert, obwohl der Kläger den Streitgegenstand gegenüber den Beklagten unterschiedlich bewertet, so ist beim Kostenersatz davon auszugehen, daß die Beklagten den Rechtsanwalt nach Kopfteilen bezahlen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/73
  Entscheidungstext OGH 02.12.1973 5 Ob 110/73
- 5 Ob 508/76
  Entscheidungstext OGH 23.03.1976 5 Ob 508/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0035941

Dokumentnummer

JJR_19731202_OGH0002_0050OB00110_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at